

Abfallwirtschaftsgesetz 2002

BGBI I 2002/102

(NR: 21. GP RV 984 AB 1008 S 94; BR: 6576 AB 6584 S 685)

idF BGBI	Kurztitel der Novelle	GP	Regierungs-vorlage/Initiativantrag	Aus-schuss-bericht
I 2004/43	Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002	22	IA 354/A	418
I 2004/151	SPG-Novelle	22	RV 643	723
I 2004/155	AWG-Novelle 2004	22	RV 672	759
I 2004/181	VfGH			
I 2006/34	AWG-Novelle 2005	22	RV 1147	1176
I 2007/16	Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002	23	IA 161/A	62
I 2007/43	AWG-Novelle 2007	23	RV 89	119
I 2008/2	Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und Erlassung eines Ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes	23	RV 314	370
I 2008/54	AWG-Novelle Batterien	23	327	471
I 2009/115	AWG-Novelle Bergbauabfälle	24	RV 313	361
I 2011/9	AWG-Novelle 2010	24	RV 1005	1039
I 2012/35	2. Stabilitätsgesetz 2012 – 2. StabG 2012	24	RV 1685	1708
I 2013/97	Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Umwelt, Abfall, Wasser	24	RV 2290	2315

Übersicht über Novellen

I 2013/103	AWG-Novelle Industrie-emissionen	24	RV 2293	2317
I 2013/193	AWG-Novelle Verpackung	24	RV 2408	2487

Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002)

BGBI I 2002/102 idF BGBI I 2013/193

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Ziele und Grundsätze

§ 1. (1) Die Abfallwirtschaft ist im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass

1. schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt vermieden oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden,
2. die Emissionen von Luftschatdstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich gehalten werden,
3. Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen) gesucht werden,
4. bei der stofflichen Verwertung die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotential aufweisen als vergleichbare Primärrohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen und
5. nur solche Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung keine Gefährdung für nachfolgende Generationen darstellt.

(2) Diesem Bundesgesetz liegt folgende Hierarchie zugrunde:

1. Abfallvermeidung;
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung;
3. Recycling;
4. sonstige Verwertung, zB energetische Verwertung;
5. Beseitigung.

(2a) Bei Anwendung der Hierarchie gemäß Abs. 2 gilt Folgendes:

1. Es sind die ökologische Zweckmäßigkeit und technische Möglichkeit zu berücksichtigen sowie, dass die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe oder die gewonnene Energie vorhanden ist oder geschaffen werden kann.

2. Eine Abweichung von dieser Hierarchie ist zulässig, wenn eine gesamthafte Betrachtung hinsichtlich der gesamten Auswirkungen bei der Erzeugung und Verwendung eines Produktes sowie der Sammlung und Behandlung der nachfolgend anfallenden Abfälle bei bestimmten Abfallströmen unter Berücksichtigung von Z 1 ergibt, dass eine andere Option das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringt.

3. Nicht verwertbare Abfälle sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln. Feste Rückstände sind reaktionsarm ordnungsgemäß abzulagern.

4. Die Ausrichtung der Abfallwirtschaft hat in der Weise zu erfolgen, dass unionsrechtliche Zielvorgaben, insbesondere im Hinblick auf das Recycling, erreicht werden.

(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,

2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,

3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,

4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,

5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,

6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,

7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,

8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder

9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

(4) Für Abfälle, die in Behandlungsanlagen beseitigt werden, sind die Entsorgungsaufgabe und die Beseitigung in einer der am

nächsten gelegenen geeigneten Anlagen anzustreben. Dies gilt auch für Behandlungsanlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen, die von privaten Haushalten gesammelt worden sind, auch wenn dabei Abfälle anderer Erzeuger eingesammelt werden.

IdF BGBl I 2011/9

Schrifttum: Beckmann, Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz, AbfallR 2012, 142; Berger/Lindner, Grundzüge des Abfallwirtschaftsrechts, in *Raschauer N./Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht² (2010) 696; Bergthaler/Hochholdinger/Weiß, Vermeidung – Verwertung – Beseitigung, in *Bergthaler/Wolfslehner* (Hrsg), Das Recht der Abfallwirtschaft² (2004) 73; Boldog, Die AWG-Novelle 2010, in *Piska/Wolfslehner/Lindner* (Hrsg), Jahrbuch Abfallwirtschaftsrecht 2011 (2011) 79; Büchl-Krammerstätter/Hollaus/Schuster, Abfallrecht, in *Holoubek/Madner/Pauer* (Hrsg), Recht und Verwaltung in Wien (2014) 750; Bumberger/Hochholdinger/Niederhuber/Wolfslehner, AWG 2002² (2014); Davy, Rechtsfragen der Abfallentsorgungsanlagen, in *Funk* (Hrsg), Abfallwirtschaftsrecht: Grundfragen in Einzelbeiträgen (1993) 99; Funk, Das Recht der Abfallwirtschaft und Altlastensanierung im System der österreichischen Rechtsordnung, in *Funk* (Hrsg) Abfallwirtschaftsrecht: Grundfragen in Einzelbeiträgen (1993) 1; Funk in *Hinteregger/Kerschner* (Hrsg), B-UHG (2011); Holley, Abfallwirtschaft, in *Pürgy* (Hrsg), Das Recht der Länder II/2 (2012) 59; Jähnel, Abfallwirtschaftsrecht, in *Bachmann et al* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht⁹ (2012) 351; Kind/List/Schmelz, AWG (1999); Kneihs, Abfallwirtschaftsrecht, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht³ I (2013) 1243; Köhler Matthias, Kompetenzverteilung im Umweltpolizeirecht, JAP 2008/2009/16; Kubanek, Perspektiven der Abfallwirtschaft nach der B-VG-Novelle 1988 (1991); Lindner, Umsetzung der Bergbauabfallrichtlinie in Österreich, in *Piska/Wolfslehner/Lindner* (Hrsg), Jahrbuch Abfallwirtschaftsrecht 2010 (2010) 157; Merli, Zum Verhältnis von Bundes- und Landesrecht bei abfallwirtschaftlichen Anlagengenehmigungen, ÖZW 1991, 102; Oberleitner, Das „öffentliche Interesse“ im Wasserrecht, RdU 2005/2; Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹⁰ (2014); Pauger, Rechtsprobleme der Abfallvermeidung, in *Funk* (Hrsg), Abfallwirtschaftsrecht: Grundfragen in Einzelbeiträgen (1993) 31; Piska, Das Recht des Abfallmanagements I – Grundlagen (2007); Raschauer, Verfassungsrechtliche Grundlagen, in *Bergthaler/Wolfslehner* (Hrsg), Das Recht der Abfallwirtschaft² (2004) 1; Stadler/Busic, Umsetzung der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht, RdU 2010/64; Streinz, Europarecht⁹ (2012); Wiederin, Bundesrecht und Landesrecht (1995).

Übersicht

	Rz
I. Verfassungsrechtliche Grundlagen	1
II. Grundrechte und Grundfreiheiten	8

III. Inhalt der Bestimmung	13
IV. Abs 1	15
V. Abs 2 und 2a	22
VI. Abs 3	26
VII. Abs 4	41

I. Verfassungsrechtliche Grundlagen

1 Dem Bund ist durch **Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG** die Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle – hinsichtlich anderer Abfälle nur, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist – zugewiesen. Gefährliche Abfälle fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes (landesrechtliche Vorschriften hinsichtlich gefährlicher Abfälle sind daher auch dann unzulässig, wenn bundesrechtliche Regelungen fehlen), für nicht gefährliche Abfälle besteht eine sog Bedarfskompetenz des Bundes.

2 Mit der Einführung des Kompetenztatbestandes „Abfallwirtschaft“ durch die B-VG-Nov 1988 BGBl 1988/685 wurden diesem abfallrechtliche Regelungen (kompetenzrechtlich) abschließend zugeordnet und das Verständnis des Abfallrechts als Annexmaterie aufgegeben (vgl VfSlg 13.019/1992; 17.527/2005).

Der **Begriff Abfallwirtschaft** umfasst nach den Materialien zur Stammfassung des AWG 1990, ErläutRV 1274 BlgNR 17. GP 25, die Gesamtheit aller Maßnahmen, die den Abfall betreffen, sowie ihr zielbewusstes Ordnen unter Berücksichtigung ihrer Einflüsse auf die Umwelt und ihrer Wirtschaftlichkeit.

3 Mit dem AWG 2002 hat der Bund seine **Bedarfskompetenz** hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle in wesentlich größerem Umfang als im Vorgängergesetz, dem AWG 1990, in Anspruch genommen (vgl VwGH 29. 1. 2004, 2003/07/0101). Den Landesgesetzen verbleibt nur mehr ein sehr eingeschränkter Regelungsbereich, der sich im Wesentlichen auf die kommunale Abfallwirtschaft, Abfallverbände und Abfallgebühren beschränkt (siehe *Kneihs*, 1250; dazu kritisch *Piska*, 199).

4 Für die **rechtmäßige Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz** kommt es darauf an, dass der Bundesgesetzgeber für seine Regelung objektive, mithin sachlich nachvollziehbare Gründe ins Treffen führen kann, die seine Annahme eines Bedürfnisses nach Erlassung einheitlicher Vorschriften hinsichtlich anderer (als gefährlicher) Abfälle rechtfertigen. Dies wird insb dann der Fall sein, wenn derartige Gründe für eine gleiche rechtliche Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle sprechen (vgl VfSlg 13.019/1992).

Diesen **objektiven Bedarf** nach Erlassung einheitlicher Vorschriften begründen die ErläutRV 984 BlgNR 21. GP 83 damit, dass im Hinblick auf ein bundesweit einheitliches Schutzniveau der Umwelt, gleiche Bedingungen hinsichtlich der Erwerbsausübung und des Wettbewerbs sowie im Hinblick auf den Warenverkehr in einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet Österreich die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz für die angeführten Bereiche gegeben ist.

Die **Generalklausel** zugunsten der Länder (Art 15 Abs 1 B-VG) 5 fällt aber nicht schon dadurch weg, dass ein Bedürfnis nach einheitlichen Vorschriften tatsächlich besteht, sondern erst dann und insoweit, wenn der Bund von seiner Bedarfskompetenz rechtmäßig Gebrauch gemacht hat (vgl VwGH 25. 4. 2002, 98/07/0097, mwN).

Landesabfallgesetze müssen – damit sie nicht in einen Kompetenzkonflikt geraten – den Zielen und Grundsätzen des AWG 2002 entsprechen. Die Abfallwirtschaft verbleibt in der Zuständigkeit der Länder gem Art 15 Abs 1 B-VG, soweit Maßnahmen und Regelungen weder gefährliche Abfälle betreffen noch sich auf andere Abfälle, soweit für diese einheitliche bundesrechtliche Vorschriften bestehen, beziehen (vgl VfSlg 15.637/1999; zum Abfallwirtschaftsrecht der Bundesländer vgl ausführlich bei *Holley*).

Damit ist aber noch nicht die Frage beantwortet, ob bestehende Landesgesetze invalidieren, ob sie bloß für den zeitlichen Geltungsbereich der bundesrechtlichen Vorschrift zurückgedrängt werden (sog Überschattungstheorie) oder ob dem Bund in diesem Bereich die Kompetenz zur Derogation von Landesrecht zukommt. Nach *Wiederin*, 107, „[ist] Landesrecht, das sich auf einen Bereich bezieht, in dem der Bund zulässigerweise von seiner Befugnis zur Vereinheitlichung des Abfallrechts Gebrauch gemacht hat, demnach verfassungswidrig, sofern es noch in Geltung steht“.

Nach der Rsp wurden mit dem Inkrafttreten des AWG 2002 die in den Abfallwirtschaftsgesetzen der Länder enthaltenen Bestimmungen über Behandlungsanlagen und Behandlungsaufträge unanwendbar (VwGH 29. 1. 2004, 2003/07/0101).

Mit *Wiederin* bleibt schließlich festzuhalten, dass von einer **Deregulationsbefugnis des Bundesgesetzgebers** als Bedarfsgesetzgeber auszugehen und die Überschattungstheorie aufgrund der fehlenden konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis zu verwerfen ist (ebenso *Piska*, 205 ff).

In **Abgrenzung** zu anderen Kompetenztatbeständen ist mit *Raschauer*, 20, darauf hinzuweisen, dass die in Anhang 1 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 taxativ gelisteten Abfallbehandlungsanlagen einer Umweltvert-

räglichkeitsprüfung zu unterziehen sind und insoweit Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG maßgeblich ist. Maßnahmen zum Schutz der Gewässer stützen sich auf den Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG „Wasserrecht“, da insoweit der Blickpunkt auf das Schutzgut vorgeht (vgl *Raschauer*, 20, mit Hinweis auf VfSlg 15.111/1998).

Unter den Kompetenztatbestand „Bergwesen“ (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) fallen alle Regelungen, die der Abwehr von Gefahren dienen, die spezifisch in Zusammenhang mit dem „Bergbau“ stehen und der Bevölkerung im Allgemeinen sowie den im Berg Arbeitenden im Besonderen drohen. Soweit daher die Nachnutzung eines aufgelassenen Bergwerks, etwa für das Lagern von Abfällen, mit bergbautechnischen Mitteln und Methoden erfolgt, fällt sie unter den Kompetenztatbestand „Bergwesen“ und nicht unter jenen der „Abfallwirtschaft“ (vgl VfSlg 13.299/1992). Mit dem in Umsetzung der BergbauabfallRL 2006/21/EG erlassenen Bergbauabfallgesetz BGBI I 2009/115 und der auf dieser Grundlage erlassenen Bergbau-Abfall-Verordnung BGBI II 2010/130 idF BGBI II 2013/132 wurden nähere Regelungen iZm bergbaulichen Abfällen (vgl § 1 Z 27 MinroG), die dem MinroG unterliegen, getroffen (ausführlich dazu *Lindner*, Umsetzung; vgl auch bei § 3).

II. Grundrechte und Grundfreiheiten

- 8** Abfallrechtliche Regelungen können insb das Grundrecht auf **Erwerbsfreiheit** (vgl VfSlg 17.777/2006) sowie das **Eigentumsrecht** (vgl VfSlg 14.263/1995 betreffend die subsidiäre Haftung des Liegenschaftseigentümers) berühren (ausführlich dazu *Piska*, 176 ff).
- 9** **Eigentumsbeschränkungen** müssen ein nachweisliches öffentliches Interesse erfüllen, das die Beschränkung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes rechtfertigt (vgl VfSlg 14.142/1995; 19.635/2012; vgl auch ausführlich *Öhlinger/Eberhard*, 877 f).

Auch nach dem Urteil des EuGH vom 15. 1. 2013, C-416/10, *Krizan* Rz 113 f, ist das Eigentumsrecht nicht schrankenlos gewährleistet, sondern muss in Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen werden. Die Ausübung des Eigentumsrechts kann daher Beschränkungen unterworfen werden, wenn diese tatsächlich dem Gemeinwohl dienenden Zielen (zB dem Umweltschutz) entsprechen und nicht einen im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismäßigen und nicht tragbaren Eingriff darstellen, der das so gewährleistete Recht in seinem Wesensgehalt antastet.

- 10** Nach **Art 37 GrCh** müssen in die Politiken der Union ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität einbezogen werden.

gen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden. Diese Bestimmung stellt kein Grundrecht, sondern einen **Grundsatz** dar. Sie begründet keine direkten Ansprüche auf Erlassung positiver Maßnahmen und gewährt kein subjektives (individuell durchsetzbares) Recht.

Abfälle sind als Waren iSd **Warenverkehrsfreiheit** zu qualifizieren (vgl EuGH 9. 7. 1992, C-2/90, *Kommission/Belgien*), sodass Art 28 bis 36 AEUV anzuwenden sind (vgl dazu *Streinz*, 325ff). Neben den normierten Ausnahmegründen (Art 36 AEUV; vgl dazu *Streinz*, 336) lässt der EuGH auch nicht kodifizierte Ausnahmen von der Warenverkehrsfreiheit zu, soweit es um im Allgemeininteresse liegende „zwingende Erfordernisse“ iSd „Cassis-Formel“ (vgl EuGH 20. 2. 1979, C-120/78, *Rewe-Zentral-AG*) geht. Der **Umweltschutz** stellt, sofern er nicht in Wahrheit rein wirtschaftliche Gründe kaschiert, eine **immanente Schranke** der Warenverkehrsfreiheit dar (idS auch *Streinz*, 338).

Zur **Abfallverbringung** siehe bei §§ 66 ff.

Die Abfallentsorgung stellt eine Dienstleistung iSd **Dienstleistungsfreiheit** dar (vgl *Kneihs*, 1248).

III. Inhalt der Bestimmung

Die Bestimmungen des § 1 sind für sich genommen nicht unmittelbar anwendbar; aus § 1 allein resultieren daher auch **keine subjektiven Rechte** (vgl dazu auch *Öhlinger/Eberhard*, Rz 101).

Diese **programmatischen Bestimmungen** dienen lediglich der Determinierung verschiedener Anordnungen und Festsetzungen nach dem AWG 2002 und sind bei diversen verwaltungsbehördlichen Beurteilungen und Entscheidungen nach dem AWG 2002 zu berücksichtigen (zur vergleichbaren Rechtslage nach dem AWG 1990 siehe *VwGH* 15. 9. 2005, 2003/07/0025).

Berücksichtigung findet § 1 insb bei der Gestaltung des BAWP (vgl § 8 Abs 1), bei der Erlassung von VO (bspw nach §§ 4, 65), bei abfallpolizeilichen Aufträgen (vgl § 73 Abs 1 Z 2) sowie bei den Behandlungs pflichten für Abfallbesitzer (vgl § 15 Abs 1 Z 1).

Seit der AWG-Nov 2010 unterscheidet das Gesetz nicht mehr zwischen **Zielen** einerseits und **Grundsätzen** andererseits; es erübrigt sich daher auch eine (in der Vergangenheit umstrittene) Abgrenzung dieser Begriffe. Die in der Stammfassung festgeschriebenen Grundsätze sind heute in Abs 2 und 2a in Form der Abfallhierarchie enthalten.

IV. Abs 1

- 15** Das AWG 2002 enthält – wie generell für Umweltgesetze heute üblich (vgl § 1 B-UHG, § 30 WRG 1959) – einen **Katalog an Zielen**, die sich nach der gesetzgeberischen Intention nach dem Vorsorgeprinzip und dem Prinzip der Nachhaltigkeit ausrichten sollen.
- 16** Die vom AWG 2002 als **Ziele** bezeichneten Maximen sind als **Finalnormen** ausgestaltet und bilden als solche einen Kanon von Leitlinien und Präferenzen, die bei der Vollziehung (insb bei der teleologischen Interpretation) der abfallrechtlichen Bestimmungen und der Handhabung der Verordnungsermächtigungen zu beachten sind.
- 17** Das **Vorsorgeprinzip** zielt darauf ab, frühzeitig Verschmutzungs- und Beeinträchtigungsquellen vorzubeugen, sie zu verringern und – so weit es möglich ist – von Anfang an zu beseitigen. MaW: Das Vorsorgeprinzip gibt der Vermeidung den Vorzug vor nachträglicher Sanierung (Funk, B-UHG, § 1 Rz 3). Im Bereich der Abfallwirtschaft läuft das Vorsorgeprinzip auf den Vorrang der Vermeidung von Abfällen hinaus (vgl Piska, 62f sowie FN 87 und 88). Vgl auch Art 4 Abs 2 ARRL.
- 18** In der Judikatur des EuGH wird das Vorsorgeprinzip – gemeinsam mit dem **Prinzip des hohen Umweltschutzniveaus** (vgl Art 191 AEUV, 12. Erwägungsgrund ARRL und Art 16 ARRL) – ausdrücklich als Stütze des weiten Abfallbegriffes herangezogen (vgl EuGH 15. 6. 2000, C-418/97 und C-419/97, ARCO Rz 39f).
- 19** Das **Prinzip der Nachhaltigkeit** verfolgt im Kern den Ansatz, erneuerbare natürliche Ressourcen effizient und nur in dem Maße zu nutzen, dass ihre künftige Nutzbarkeit gewährleistet bleibt. Demnach sollen Umweltfolgen der Ressourcennutzung verringert und gleichzeitig die Ressourcenproduktivität in der gesamten Unionswirtschaft verbessert werden (idS die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 21. 12. 2005, KOM(2005) 670 endg, 6). Vgl auch Art 4 Abs 2 ARRL.
- 20** Der VwGH zieht die **Staatszielbestimmungen des Umweltschutzes** (BVG über den umfassenden Umweltschutz BGBl 1984/491; nunmehr BVG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung BGBl I 2013/111) als Maxime zur Auslegung umweltrechtlicher Normen heran (vgl VwGH 25. 1. 1996, 95/07/0230).
- 21** Mit der Zielbestimmung des § 1 Abs 2 AWG 1990 („die Abfallwirtschaft ist so auszurichten, dass Rohstoff- und Energiereserven geschont werden“) wird auf den **Einsatz von Energie** bei der Abfallbewirtschaftung und nicht darauf gezielt, dass die aus einer Anlage gewonnene